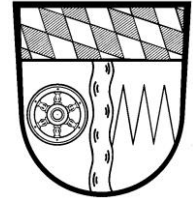


# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-31/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose durch die Mikro-Technik GmbH & Co. KG, Industriestraße 4, 63927 Bürgstadt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1718 und 1300/16, Gemarkung Bürgstadt

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

1. Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Änd. des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der VO (EG) Nr. 166/2006 vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2873), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Carboxymethylcellulose (Kapazität: 15.000 t/a) beantragt. Bereits im Jahr 2018 wurde die Öffentlichkeit bzgl. dieses Vorhabens beteiligt. Der beantragte vorzeitige Beginn wurde zwischenzeitlich gemäß § 8a BImSchG zugelassen. Allerdings machte die Mikro-Technik GmbH & Co. KG einige Überarbeitungen/ Planänderungen hinsichtlich des Vorhabens und reichte aktualisierte Antragsunterlagen ein. Aufgrund dessen erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung.

Folgende Bestandteile sind nach wie vor Teil des Vorhabens:

- Errichtung eines Lagers für Fertigprodukte
- Erneuerung der Flächenbrenner für die Trocknung der bestehenden Produktionslinien und Austausch der zugehörigen Nasswäscher
- Erweiterung der Lagerkapazität für Natriumperoxodisulfat auf insgesamt 10 t
- Errichtung eines Chargenmischers zur Mischung von Fertigprodukten inkl. Einhausung

Folgende Bestandteile sind nicht mehr Teil des Vorhabens:

- Betriebserweiterung um eine neue Produktionslinie inkl. neuer Halle
- Kapazitätserhöhung von 15.000 t/a auf 25.000 t/a

Folgende Bestandteile sind neu zum Vorhaben hinzugekommen:

- Einsatz und Lagerung von 100 t Natriummonochloracetat
- Ertüchtigung der bestehenden Produktionslinien
  - wahlweise Einsatz von Natriummonochloracetat oder Monochloressigsäure
  - Umstellung der Trocknung von Flugstrom- auf Fließbettrocknung
  - Verlagerung von Anlagenteilen in eine neu zu errichtende Halle

Die Mikro-Technik GmbH & Co. KG plant die Inbetriebnahme im November 2021 bzw. im Juni 2022 (neu zum Vorhaben hinzugekommene Bestandteile).

- 
2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Vorhaben fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1). Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde aufgrund der Überarbeitungen/ Planänderungen hinsichtlich des Vorhabens erneut als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben nach wie vor keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Ausbreitungsrechnung für Geruch und Staub ergab erneut, dass die in der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) festgelegten Richtwerte sowie die Grenzwerte nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht erreicht werden und somit keine nachteiligen Wirkungen auf die Anwohner und umliegenden Gewerbebetriebe zu erwarten sind. Das Gutachten zum Thema Luftreinhaltung kommt zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung der Umwelt als Summe aller ihrer Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zueinander durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage als nicht erheblich eingestuft werden. Es ergeben sich aus gutachterlicher Sicht nach wie vor keine Einwände gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Das schalltechnische Gutachten kommt erneut zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen Immissionsanteile sowie zu erwartender Grundgeräusche (Verkehr, Naturgeräusche, weitere Gewerbe) immissionsseitig nicht damit zu rechnen ist, dass die Emissionen der betrachteten Anlage wahrnehmbar sind.

Das Änderungsvorhaben befindet sich auf einem nach rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), welches bereits als solches genutzt wird.

Im Rahmen der erneuten Vorprüfung wurde daher nochmalig festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **09.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 154, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg während der üblichen Dienststunden zur allgemei-

---

nen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben können vom 09.06.2021 bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum Montag, den 09.08.2021 schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Dienstag, den 17.08.2021, 10:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, kleiner Sitzungssaal** öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Miltenberg durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. **Da es sich um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Überarbeitungen/ Planänderungen handelt, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die vorgesehenen Änderungen ggü. den ursprünglichen Planungen beschränkt.**

Miltenberg, den 27.05.2021 Landratsamt Miltenberg

gez.

**Bernd Schötterl**  
Stellvertretender Landrat